

**Ergeht per Mail an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900-269

E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)

W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

434/Up/fu/nk

3425

10.03.2015

Dr. Elisabeth Furherr

**Novelle zur Fachkundebeurteilungsverordnung gemäß UMG - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat beigefügten Entwurf für eine Novelle zur FachkundebeurteilungsVO gemäß Umweltmanagementgesetz (UMG) zur Begutachtung übermittelt. Die Novelle ergeht im Einvernehmen mit dem BMWWF.

**ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

Die FachkundebeurteilungsVO legt nähere Regelungen über die Prüfung der Fachkunde von Umweltgutachtern und Mitgliedern von Umweltgutachterorganisationen fest. Mit der vorliegenden Novelle soll in erster Linie eine formale Anpassung an die EMAS-VO III sowie an das zu dieser Verordnung ergangene Begleitgesetz, dem UMG 2013 erfolgen. Inhaltlich erfolgt in Entsprechung der EMAS-VO III eine stärkere Berücksichtigung der Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen in den Prüfungsinhalten der Fachkundeprüfung sowie eine Ergänzung der Prüfungsinhalte um die Kenntnisse der sektorenspezifischen Referenzdokumente.

**ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

**Zu § 3**

Hier werden die Regelungen bei der Durchführung von Office-Audits (Überprüfung im Umweltgutachterbüro) entsprechend der EMAS-VO III ergänzt. In der EMAS-VO III finden sich die Anforderungen an den Umweltgutachter nicht mehr in einem Anhang (wie noch in der EMAS-VO II), sondern im Wesentlichen in Art 20 geregelt. Die in § 3 Abs 1 Z 2 vorgesehene Ergänzung um die Wortfolge „sowie einschließlich Qualitätskontrollmechanismen und Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit“ entspricht dem Wortlaut von Art 20 Abs 6 der EMAS-VO III.

## **Zu § 9**

Auch in § 9 erfolgen Anpassungen an die Vorgaben von Art 20 der EMAS-VO III, somit an die Anforderungen an Umweltgutachter.

Die in § 9 Abs 2 Z 2 lit g vorgesehene Ergänzung „allgemeine Funktionsweise der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit, um die Eignung des Managementsystems in Hinblick auf die Interaktion der Organisation, ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit der Umwelt bewerten zu können“; entspricht Art 20 Abs 2 lit g der EMAS-VO III.

Die in § 9 Abs 2 Z 3 lit d vorgesehene Ergänzung „Umweltaspekte und Umweltauswirkungen, einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung“; entspricht Art 20 Abs 2 lit e der EMAS-VO III.

Auf die Kenntnisse einschlägiger branchenspezifischer Referenzdokumente wird in der EMAS-VO III in Art 20 Abs 2 lit c Bezug genommen.

Die in § 9 Abs 2 Z 6 vorgesehene Ergänzung „Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen einschließlich Umweltaspekte und Umweltleistung in der Gebrauchsphase und danach sowie Integrität der für die umweltrelevante Entscheidung bereitgestellten Daten.“ entspricht dem Wortlaut von Art 20 Abs 2 lit j der EMAS-VO III.

**Allfällige Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum**

**8. April 2015 (hier einlegend)**

erbeten.

Die Begutachtungsaussendung erfolgt auch per Themenmonitor.

Freundliche Grüße!

Elisabeth Fuherr